



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für,
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

187/24

Anhörung zum Entwurf der Verordnung des Hochschulrates über die Sicherung der Qualität im Bereich der wissenschaftlichen Integrität

Ergebnisbericht

Bern, 8. November 2024

1 Ausgangslage

Gemäss Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 2 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011¹ (HFKG) und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 der Vereinbarung vom 26. Februar 2015 zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich² hat der Hochschulrat die Kompetenz, Vorschriften über die Gewährleistung der Qualitätssicherung zu erlassen. Im Weiteren kann er gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c HFKG ständige Ausschüsse schaffen. Von beiden Kompetenzen macht der Hochschulrat mit dem Entwurf der Verordnung über die Sicherung der Qualität im Bereich der wissenschaftlichen Integrität Gebrauch. Er schlägt vor, die Qualität im Bereich der wissenschaftlichen Integrität mit der Schaffung eines Schweizerischen Kompetenzzentrums für wissenschaftliche Integrität zu sichern. Der Hochschulrat hat die Vorarbeiten der Projektgruppe zustimmend zur Kenntnis genommen und den vorliegenden Entwurf in eine Anhörung geschickt.

Der Hochschulrat beauftragte das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), den Verordnungsentwurf bundesintern zu bereinigen und den interessierten Kreisen zur Anhörung vorzulegen. Das Anhörungsverfahren wurde am 1. Mai 2024 eröffnet und dauerte bis zum 24. Juli 2024.

2 Teilnehmende an der Anhörung

Folgende Organisationen und Institutionen aus dem Bildungsbereich, der Wissenschaftspolitik und der Arbeitswelt wurden zur Stellungnahme eingeladen:

- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
- Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF)
- Innosuisse - Schweizerische Agentur für Innovationsförderung
- Schweizerischer Wissenschaftsrat (SWR)
- Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat)
- Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Schweizerischen Hochschulen (swissuniversities)
- Schweizerischer Akkreditierungsrat (SAR)
- Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ)
- Verband für Schweizer Studierendenschaften (VSS)
- actionuni der Schweizer Mittelbau
- Konferenz Hochschuldozierende Schweiz (swissfaculty)
- Dachverband der Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen (FH Schweiz)
- Akademien der Wissenschaften Schweiz
- Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB)
- Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen (EHSM)
- Institut universitaire de hautes études internationales et du développement (IHEID)
- FernUni Schweiz
- Private Bildung Schweiz (PBS)
- Association of Accredited Private Universities in Switzerland (AAPU)
- Verband der Schweizer Unternehmen (economiesuisse)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
- Travail.Suisse

Von den angeschriebenen Organisationen und Institutionen haben sechs eine Stellungnahme eingereicht: SWR, ETH-Rat, swissuniversities (swu), Akademien, EHSM, FernUni. Im Weiteren hat die Prorektorin Forschung der Universität Zürich (UZH) eine Stellungnahme abgegeben. Alle

¹ SR 414.20

² SR 414.205

Stellungnahmen können auf der Seite der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) eingesehen werden: www.shk.ch.

3 Stellungnahmen

3.1 Kurzüberblick

Die Teilnehmenden der Anhörung begrüßen ausdrücklich den Verordnungsentwurf und die Schaffung eines nationalen Kompetenzzentrums. Auch die vorgeschlagenen Aufgaben und die Ausrichtung des Zentrums werden begrüßt und dass auch mit dem Zentrum die Hochschulautonomie gewahrt bleibt. Die schlanke Struktur, die Ansiedlung in bestehende Gremien und die Finanzierung werden ebenfalls positiv aufgenommen. Die Anhörungsteilnehmenden sind der Ansicht, dass mit dem Kompetenzzentrum ein wichtiger Beitrag zur Qualitätssicherung im Bereich der wissenschaftlichen Integrität geleistet wird. Im Weiteren haben die Anhörungsteilnehmenden teilweise kritische, in der Sache aber hilfreiche Konkretisierungsanträge gestellt, welche bei der Überarbeitung grösstenteils aufgenommen werden konnten.

3.2 Allgemeine Bemerkungen und Anträge

Die vorgeschlagene Kommunikation und Berichterstattung erachtet *swu* als zielführend. *Swu* freut sich, dass dank der pragmatischen Umsetzung (Rat und Geschäftsstelle) ein rascher Start des Zentrums möglich ist. *Swu* ist überzeugt, dass das Zentrum einen wichtigen Beitrag zur Qualität im Bereich der wissenschaftlichen Integrität leisten kann und damit der Exzellenz und Attraktivität des Wissensstandorts Schweiz dient.

swu beantragt, die deutsche Bezeichnung analog zur französischen Bezeichnung anzupassen («Kompetenzzentrum» anstelle von «Zentrum»). *Swu* ist der Ansicht, dass sich die im Bericht beschriebenen Tätigkeiten sich mit den Aufgaben decken, welche sie als zentral erachtet.

ETH-Rat und die Institutionen des ETH-Bereichs begrüßen die Vorlage sehr. Die Schaffung eines nationalen Zentrums ist für *ETH-Rat* sinnvoll. Die schlanke Struktur und die Ansiedlung in bestehende Gremien werden von ihm begrüßt. Er begrüßt ebenfalls, dass die Hochschulautonomie gewahrt bleibt. Das nationale Monitoring trägt für *ETH-Rat* zur Transparenz und Kohärenz bei. Für ihn ist es wichtig, dass der Hauptzweck die Unterstützung der Hochschulen bleibt.

SWR, *Akademien* und *UZH* begrüßen die Gründung eines nationalen Zentrums. *SWR* begrüßt zudem die Ansiedlung der Geschäftsstelle bei den Akademien und die vorgesehene Finanzierung.

FernUni unterstützt die Einführung des Zentrums für wissenschaftliche Integrität gemäss dem Entwurf der Verordnung und entlang dem Vorschlag “Middle-of the road++” aus dem Bericht von Prof. Constable. Für *FernUni* ist die Funktion des Zentrums als Beratungsstelle und das Ziel der Verminderung von Fällen von wissenschaftlichem Fehlverhalten besonders wichtig. Sie regt an, dass die Meldestelle eine effiziente Lösung für die Meldung von Verfahren durch die Hochschulen implementiert.

Für *UZH* ist unklar, welche Absicht für die SHK mit der Schaffung des Zentrums im Vordergrund steht. Für *UZH* lassen die Bestimmungen neben Artikel 1 und 2 offen, worin die Qualitätssicherung genau bestehen soll. *UZH* ist skeptisch, ob die vorliegende Verordnung eine hinreichende Rechtsgrundlage zur Schaffung einer «Kontrollinstanz» darstellt, die in Bezug auf einzelne Hochschulen hinsichtlich ihrer Verfahrens- und Sanktionspraxis Massnahmen vorschlagen kann, die zu verbindlichen Vorgaben für diese Hochschulen führen. *UZH* anerkennt hingegen, dass die Hochschulen verpflichtet sind, eine Verfahrensordnung und entsprechende Organe für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zu implementieren, die den Anforderungen des Kodex der Akademien der Wissenschaften Schweiz genügen. *UZH* gibt zu bedenken, dass die Meldepflicht von Verfahren an das Zentrum, gemäss der vorliegenden Verordnung unter Umständen mit kantonalen Rechtsgrundlagen der Hochschulen (Verwaltungs- und Universitätsrecht, Personalrecht) kollidiert. *UZH* empfiehlt daher, den Detailgrad von zu liefernden Informationen in der Verordnung explizit und so zu regeln, dass keine Rückschlüsse auf Personen möglich sind und dadurch keine Konflikte mit kantonalem Recht entstehen.

Begriffe: Gemäss *ETH-Rat* können Verstösse gegen die wissenschaftliche Integrität verschiedener Art sein, wobei es sich nicht in jedem Fall um wissenschaftliches Fehlverhalten handeln muss. Besonders wichtig ist für ihn deshalb, dass in der Verordnung in Bezug auf Meldungen durchgängig nur von «Verfahren zu wissenschaftlichem Fehlverhalten» gesprochen wird. *ETH-Rat* schlägt vor, dass für eine allgemeine Definition auf den Kodex verwiesen wird. In den Erläuterungen wird darüber hinaus mehrfach der Begriff «Fälle» erwähnt. Fälle können gemäss Kodex (insbesondere, wenn sie geringfügig sind) auch ohne Verfahren via Beratungs- und Schlichtungsinstanz zu einem Abschluss gebracht werden. Gemäss *ETH-Rat* ist es wichtig, auch in den Erläuterungen nur im Zusammenhang mit Verfahren von einer Meldung zu sprechen.

ETH-Rat regt an, bei weiteren Begriffen wie «Meldestelle» (Art. 2 Abs. 2: Verwechslungsgefahr mit an den Institutionen angesiedelten Meldestellen für Einzelpersonen bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten), «Sanktionen» (Art. 3 Abs. 2: ggf. breiter zu fassen und mit «Massnahmen» zu ergänzen), «Integritätsverfahren» (erstmalig und einzig in Art. 8 Abs. 1, Bst. c genannt) und «Untersuchungen» (erstmalig und einzig in Art. 17 Bst. b genannt) nochmals eine Prüfung vorzunehmen und diese ggf. in den Erläuterungen detaillierter zu kontextualisieren bzw. an die Terminologie der Verordnung anzupassen. Hilfreich wären für *ETH-Rat* auch erklärende Ergänzungen der Erläuterungen zu den in Artikel 17 Buchstabe g erwähnten «Evaluationen» und dem in Artikel 22 Absatz 2 beschriebenen Vorgehen des Zentrums bei der Feststellung von «Unregelmässigkeiten».

3.3 Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 3

SWR sieht Anpassungsbedarf bei der Formulierung von Artikel 3 Absatz 1 und schlägt folgende Anpassung vor:

«¹Die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs melden dem SZWI alle eröffneten Verfahren zu Verstössen gegen die wissenschaftliche Integrität und zu wissenschaftlichem Fehlverhalten. **Die Meldungen erfolgen ohne Angaben zu den betroffenen Personen.**»

Im Rahmen noch zu erlassender Ausführungsbestimmungen/zur Verfügung zu stellender Meldeformulare durch das Zentrum sollte für *ETH-Rat* definiert werden, wann ein Verfahren als eröffnet gilt und wann bzw. wie genau es gemeldet werden muss. Nur bei einer einheitlichen Anwendung kann für ihn eine aussagekräftige Statistik geführt werden. Für eine aussagekräftige Datengrundlage erscheint *ETH-Rat* wichtig, dass nicht nur die Anzahl, sondern auch die Kategorie des jeweiligen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfasst wird. Weiter sollte für ihn berücksichtigt werden, dass es aus Persönlichkeits- und Datenschutzgründen u.U. schwierig oder unmöglich sein kann, alle relevanten Angaben zu verfügbaren Sanktionen und getroffenen Massnahmen zu übermitteln.

Für *UZH* ist es zwingend, dass die Verordnung regelt, welche Angaben zu gemeldeten Verfahren gemacht werden müssen. Sie schlägt vor, in Artikel 3 explizit die folgenden Vorgaben festzuhalten:

- Bei der Meldung von Verfahrenseröffnungen sind anzugeben: a) Informationen zum Vorwurf/Tatbestand gemäss den Kategorien in Kapitel 5 des Kodex zur wissenschaftlichen Integrität der Akademien Schweiz, und b) Karrierestufe bzw. akademischer Status der beschuldigten Person. Namen, Geschlecht, Alter und Fachbereich/Fakultät der beschuldigten Person sowie Informationen zur Person/Stelle, die einen Verdacht gemeldet hat, müssen nicht gemeldet werden.
- Bei der Meldung von Verfahrensabschlüssen sind anzugeben: a) ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde, b) Schweregrad des Verstosses (falls festgestellt und eingestuft) und c) beschlossene Massnahmen/Sanktionen.
- Aus Sicht *UZH* erschliesst sich nicht, weshalb auch über den Stand von laufenden Verfahren Bericht erstattet werden muss. Die Durchführung von Verfahren liegt in der Autonomie der Hochschulen, und es ist nicht ersichtlich, inwiefern das Monitoring von Verfahrensständen der Qualitätssicherung im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten oder der Verbesserung des allgemeinen Verständnisses über gute wissenschaftliche Praxis dient. *UZH* schlägt deshalb vor, den letzten Satz von Artikel 3 Absatz 2 ersatzlos zu streichen.

UZH ist der Ansicht, dass es bei Verordnung und Erläuterungen Widersprüche gibt. Für sie ist es unklar, in welcher Hinsicht das Funktionieren des Meldeprozesses beobachtet werden soll, wenn Anzeigen, die nicht zu einem Verfahren führen, nicht gemeldet werden müssen und Meldungen von Verfahren keine Personendaten enthalten.

Artikel 5

ETH-Rat regt an, in den einführenden Artikeln die Aufgabe hinsichtlich des Austauschs und der Förderung von Best Practices explizit zu erwähnen. Die Formulierung von Artikel 5 Absatz 4 soll gestärkt werden (Angebot von Schulungen). Er erachtet die Einbindung des Zentrums bei der Aktualisierung des Kodexes der Akademien der Wissenschaften Schweiz als empfehlenswert. Weitere Aufgaben/Herausforderungen für das Zentrum können sich gemäss *ETH-Rat* z.B. durch die Entwicklung neuer Technologien ergeben. Eine mögliche Rolle des Zentrums könnte es auch sein, zwischen den verschiedenen fachspezifischen Publikationskulturen, die u.a. unterschiedliche Regelungen hinsichtlich Autorenschaft pflegen, zu vermitteln und die bisher gelebte Praxis angesichts zunehmender Interdisziplinarität ggf. näher zusammenzuführen.

Gemäss Absatz 3 berät das Zentrum «Personen und Stellen» welche von wissenschaftlichem Fehlverhalten betroffen sind. Diese Formulierung birgt gemäss *ETH-Rat* Potential für Missverständnisse. In den Erläuterungen zum entsprechenden Absatz sollte gemäss *ETH-Rat* nochmals klar festgehalten werden, dass keine inhaltliche Beratung von Einzelpersonen gemeint ist und es ausschliesslich darum geht, Personen hinsichtlich des weiteren Vorgehens bzw. der richtigen Ansprechstellen im Hochschulbereich zu beraten. Er schlägt vor, dass präzisiert wird, welcher Personenkreis genau gemeint ist (geschädigte/beschuldigte Personen) und dass diese Beratung zu jedem Zeitpunkt im Verfahren möglich ist.

UZH möchte Absatz 2 wie folgt ergänzen: «Bei Fragen und Verfahren zu mutmasslichen Verstössen...». Gemäss *UZH* obliegt die Feststellung, ob ein Verstoss vorliegt oder nicht, den Hochschulen im Rahmen ihrer ordentlichen Verfahren. Sie meint, dass sich Absatz 3 auf Direktmeldungen von Personen oder Stellen bezieht, die mutmasslich von einem Fehlverhalten betroffen sind. *UZH* hält fest, dass das Zentrum nur eine Vermittlungsfunktion hat und keine inhaltliche Beurteilung von solchen Direktmeldungen vornehmen darf, insbesondere nicht gegenüber den «betroffenen» Personen und Stellen.

Artikel 7

Für *ETH-Rat* sind die Legitimation und Anerkennung des Rats wichtig. Im Rahmen der Ausführungsbestimmungen ist es für ihn wichtig, dass das Wahlverfahren genauer beschrieben wird (Kriterien). Die internationale Vernetzung ist für *ETH-Rat* ebenfalls wichtig.

Artikel 8

UZH regt an, bei Absatz 1 die Buchstaben c und d zu streichen, da wie oben erwähnt das Zentrum aus ihrer Sicht weder Informationen zum Stand von laufenden Verfahren erhalten noch als Kontrollinstanz agieren sollte. Zumindest müsste gemäss *UZH* präzisiert werden, was in Absatz 1 Buchstabe c unter einer «Lagebeurteilung» zu verstehen ist. Für sie ist unklar, ob die Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d genannten Empfehlungen zu Massnahmen gegenüber einzelnen Hochschulen handeln soll oder um allgemeine Empfehlungen.

Artikel 9

UZH stellt fest, dass im Verordnungstext keine Obergrenze festgelegt ist, während in den Erläuterungen von drei bis fünf Mitgliedern die Rede ist.

Artikel 12

Da Fälle zur wissenschaftlichen Integrität eine hohe Sensibilität aufweisen, müssen aus Sicht *SWR* Interessenskonflikte des Rats für wissenschaftliche Integrität explizit geregelt werden. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen die Expertinnen und Experten direkt oder indirekt betroffen sind. *SWR* schlägt folgende Ergänzungen von Artikel 12 vor: «⁴ Bei einem Interessenkonflikt tritt das betreffende Mitglied in den Ausstand.»

Artikel 16

Akademien begrüssen grundsätzlich die Schlankeit des Zentrums sowie die Vorgehensweise zur Besetzung ihrer Geschäftsstelle. Sie gehen davon aus, dass das Zentrum bei der Geschäftsstelle a+

angesiedelt wird und begrüssen eine optimale gegenseitige Unterstützung und in diesem Zusammenhang auch ein Wissenstransfer im Bereich wissenschaftlicher Integrität, wenn die Präsidentin oder der Präsident der Akademien in den Prozess der Personalrekrutierung für die Geschäftsstelle des Zentrums einbezogen wird.

Artikel 17

Die Vermittlung von Expertinnen und Experten ist für *swu* eine zentrale Aufgabe des Zentrums. Auch *UZH* begrüsst ausdrücklich die Initiative, dass die Geschäftsstelle des Zentrums einen Pool oder eine Liste von Expertinnen und Experten pflegt, die bei Bedarf für Gutachten an die Hochschulen vermittelt werden können (Bst. b). Für sie ist dies tatsächlich eine sehr wertvolle Dienstleistung, da die Suche von fachspezifischen und zugleich unabhängigen Gutachterinnen nach ihrer Erfahrung nicht immer einfach ist und viel Zeit in Anspruch nehmen kann.

Positiv zu bewerten ist für *UZH* auch der geplante Austausch und Kontakt mit dem Zentrum (Bst. d). Hier könnte gemäss *UZH* ergänzt werden, dass auch der Austausch unter den Hochschulen im Bereich wissenschaftliche Integrität gefördert werden sollte. Diese dürfte der schweizweiten Qualitätssicherung ebenfalls zugutekommen.

Mit Bezug auf Buchstabe f wird im Kommentar ausgeführt, dass die Geschäftsstelle im Zusammenhang mit der Gesamtsicht über die Anwendung von Sanktionen zuhanden des Hochschulrats auch eine Beurteilung von Massnahmen vornehmen, «Schwächen und Stärken des Systems» aufzeigen und Empfehlungen abgeben kann. Diese Erläuterungen lassen sich für *UZH* nicht aus dem Verordnungstext ableiten und stehen für *UZH* im Widerspruch zu den Ausführungen zu Artikel 5, wonach das Zentrum die Verfahren nicht beurteilen oder kommentieren wird.

Bei Buchstabe g sollte gemäss *UZH* präzisiert werden, welche Art von Evaluationen gemeint sind. Wenn eine Hochschule auf eigene Initiative hin ein Evaluationsverfahren durchführt und dabei die Möglichkeit hat, das SZWI beratend hinzuziehen, ist das für *UZH* zu begrüssen. Hingegen sollten für sie Hochschulen keine Evaluationen durch das SZWI oder den Hochschulrat auferlegt werden.

Artikel 19

Akademien möchten, dass innerhalb der Leistungsvereinbarung eine Offenlegung der Kosten resp. den Beiträgen für das Zentrum angezielt werden sollte. *Akademien* möchten eine möglichst hohe Transparenz über die Beiträge wahren und unerwartete Kosten vermeiden. Gemäss *Akademien* sollten Kosten wie Spesen auch in der Leistungsvereinbarung enthalten sein.

Artikel 20

Für die Institutionen des ETH-Bereichs wäre es gemäss *ETH-Rat* im Sinne der Transparenz und der Glaubwürdigkeit ein gangbarer Weg, den vorgesehenen Jahresbericht des Zentrums zuhanden des Hochschulrats vollumfänglich der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen und nicht zwei separate Berichte zu verfassen (Art. 20 und 21).

Aus Sicht *UZH*, ist die Berichterstattung über den Stand von laufenden Verfahren für den Zweck des Zentrums weder relevant noch zielführend, und die Hochschulen sollten deshalb nicht dazu verpflichtet werden. Sie beantragt, Absatz 2 Buchstabe b zu streichen. *UZH* steht einem Zentrum als Kontroll- oder Evaluationsorgan der Hochschulen kritisch gegenüber. Je nach dem, worauf sich «Würdigung und Empfehlungen» in Buchstabe d bezieht, würde sie eine Streichung bevorzugen. Im Mindesten ist für *UZH* die aktuelle Muss-Bestimmung in eine optionale Formulierung umzuwandeln. Ansonsten entsteht für sie eine Inkonsistenz zu Artikel 8, wo die Abgabe von Empfehlungen an den Hochschulrat als Kann-Bestimmung formuliert ist.

Artikel 21

SWR regt an, dass der Bericht für die Öffentlichkeit eine Übersicht über alle dem Zentrum gemeldeten Fälle geben soll (ohne Angaben über die Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs). Er schlägt folgende Ergänzung von Artikel 21 Absatz 1 vor:

«¹Das SZWI veröffentlicht jährlich einen Bericht über seine Tätigkeiten und die ihm gemeldeten Verfahren zu Verstössen gegen die wissenschaftliche Integrität und zu wissenschaftlichem Fehlverhalten.»

Artikel 22

UZH geht davon aus, dass mit der in Absatz 1 erwähnten Informationsplattform (auch) eine Ressource oder Datenbank der von den Hochschulen gemeldeten Informationen zu abgeschlossenen Verfahren gemeint ist, zu denen die Hochschulen Zugang erhalten, um ihre eigene Praxis mit derjenigen von anderen Hochschulen zu vergleichen und abzustimmen. Dies wäre aus ihrer Sicht sehr erwünscht.

Absatz 2 scheint für *UZH* diffus und an dieser Stelle in der Verordnung unpassend und insgesamt redundant. Insbesondere ist für sie unklar, was unter «Unregelmässigkeiten» verstanden wird. Bei den Aufgaben der Geschäftsstelle ist nach Auffassung der *UZH* ausreichend geregelt, dass das Zentrum eingehende Meldungen an die zuständigen Stellen an den Hochschulen weiterverweisen kann.

Zusätzliche Bemerkungen

Konwledge Security

Swu lehnt eine Integration vom Thema «knowledge security» ins Zentrum ab, da es sich gemäss *swu* um unterschiedliche Fragestellungen handelt, welche unterschiedliche Expertisen benötigen. Auch *ETH-Rat* unterstützt eine Ausweitung des Mandats auf Themen wie Knowledge Security nicht. *UZH* kann sich nicht vorstellen, dass knowledge security mit den vorgeschlagenen Ressourcen ins Zentrum integriert werden kann (obwohl Berührungspunkte bestehen).

EHSM schliesst sich der Stellungnahme von *swu* an, exklusive dem Absatz zu Knowledge Security. *EHSM* kommentiert das Thema nicht, da es nicht Teil des vorliegenden Antrags ist.